

Referenz **-4D**
Mitgliedsnummer



- Formular vollständig ausfüllen und per E-Mail retournieren.
- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM erhalten Sie eine E-Mail mit der Einladung zur elektronischen Unterzeichnung.

Wahrnehmungsvertrag

für Ausübende (Auftraggeber) im Phono- und / oder Audiovisionsbereich

zwischen

SWISSPERFORM
Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Kasernenstrasse 23
8004 Zürich

und

Vorname _____

Name _____

Strasse, Nr. _____

Adresszusatz _____

PLZ/Ort _____

Land _____

I. Kontaktangaben des Auftraggebers

Nationalität _____

Geburtsdatum _____

Telefon _____

Mobiltelefon _____

E-Mail _____

Webseite _____

II. Angaben zum Vertreter (falls vorhanden)

Name / Firma	Vorname
Namenszusatz	Adresse
Adresszusatz	Postleitzahl
Ort	Land
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	Webseite

III. Allgemeine Angaben zum Auftraggeber

a) Pseudonyme und Namens-Alternativen

b) Künstlerische Tätigkeiten

Musiker /in	Sänger /in	Dirigent /in	Sprecher /in
Schauspieler /in	Stuntperformer /in	Tänzer /in	Theaterregisseur /in
künstlerische /r Produzent /in			

Instrument / e (falls Musiker)

c) Mitglied bei folgenden Formationen (Name des Chors, Orchesters, Ensembles, der Gruppe, etc.)

_____	von	_____	bis	_____
_____	von	_____	bis	_____
_____	von	_____	bis	_____

IV. Mitglied bei folgenden ausländischen Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte

Name der Gesellschaft

Seit wann

Für welches Land / Territorium

V. Angaben für die Verteilung der Erlöse

a) Zahlungsadresse

Finanzinstitut

Konto-Nr.

Lautend auf*

IBAN-Nr.*

BIC / SWIFT Code**

* Pflichtfeld ** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

b) Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*

Das Mitglied ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:

MwSt-Nummer

Bezeichnung

* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.-); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Besteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.

1. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt das Mitglied SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als ausübender Künstler / ausübende Künstlerin aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt das Mitglied die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Mitgliedschafts- und Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- a) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung direkt oder mit irgendwelchen Mitteln anderswo wahrnehmbar oder so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (Art. 33 Abs. 2 lit. a und Art. 22a - 22c URG);
- b) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung auf Ton- und Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen (Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 22a - 22c sowie Art. 24b und 24c URG);
- c) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, zu senden, sowie die gesendete Darbietung mit Hilfe von technischen Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weiterzusenden (Art. 33 Abs. 2 lit. b URG);
- d) das Recht, die Darbietung oder deren Festlegung wahrnehmbar zu machen, wenn sie gesendet, weitergesendet oder zugänglich gemacht wird (Art. 33 Abs. 2 lit. e URG);
- e) die Vergütungsansprüche für die Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zum Zwecke der Sendung, der Weitersendung, des öffentlichen Empfangs und der Aufführung im Sinne von Art. 35 URG;
- f) die Vergütungsansprüche für das Vermieten von Ton- und Tonbildträgern im Sinne von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 URG;
- g) die Vergütungsansprüche für die Verwendungen von festgelegten Darbietungen zum Eigengebrauch im Sinne von Art. 19 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 3 URG;
- h) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht oder wo ein enger sachlicher Zusammenhang zu kollektiv wahrgenommenen Rechten bzw. Vergütungsansprüchen besteht.

2. Mögliche Einschränkung des Umfangs der Rechteabtretung

Das Mitglied **kann** den Umfang der Rechteabtretung auf diejenigen Rechte bzw. Vergütungsansprüche **einschränken**, die nach Art. 40 Abs. 1 lit. a^{bis} und b URG nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können. Das bedeutet, dass das Mitglied durch diese Einschränkung nicht an Einnahmen partizipieren kann, die von SWISSPERFORM ausserhalb des Bereichs der Bundesaufsicht kollektiv wahrgenommen werden.

Bitte **eine** der beiden Varianten ankreuzen.

Das Mitglied nimmt **keine Einschränkung** des Umfangs der Rechteabtretung im zuvor umschriebenen Sinne vor.

Das Mitglied nimmt die **Einschränkung** des Umfangs der Rechteabtretung im zuvor umschriebenen Sinne vor.

3. Territorialer Umfang der Rechteabtretung

SWISSPERFORM nimmt die abgetretenen Rechte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein wahr (soweit es dort vorgesehen und ein entsprechender Beschluss des SWISSPERFORM-Vorstands wirksam ist).

4. Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen**, welche integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bilden.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen und verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

5. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit geändert werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist der Auftraggeber mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat er das Recht, diesen Vertrag **innert 30 Tagen seit Zustellung** der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu **kündigen**. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht **keinen** Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch den Auftraggeber **genehmigt** und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien **verbindlich**.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich materielles **schweizerisches Recht** Anwendung.

Wohnt der Auftraggeber im Ausland, ist **Zürich** massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

- **Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie eines Ausweises des Künstlers beilegen.**
- **Sie brauchen den Vertrag jetzt noch nicht zu unterschreiben.**
- **Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM werden Sie eine Einladung für die elektronische Unterschrift erhalten.**
- **Bitte auf «Vertragsofferte retournieren» klicken oder als Anhang an agreement@swissperform.ch senden.**